

Anerkennungstarifvertrag

Zwischen

**dem Arbeitgeberverband der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
Geschäftsstelle c/o Universitätsklinikum Bonn, Venusberg Campus 1, 53127 Bonn,**

– im Folgenden Arbeitgeberverband –

einerseits

und

**dem dbb beamtenbund und tarifunion (dbb), vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,**

– im Folgenden dbb –

andererseits

wird folgender Tarifvertrag zur Anwendung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst der Länder auf die Beschäftigten, Auszubildenden, Dual Studierenden und Praktikantinnen/Praktikanten der Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes vereinbart:

§ 1 - Geltungsbereich

- 1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes stehen, sowie für die Auszubildenden, Dual Studierenden und Praktikanten und Praktikantinnen dieser Mitgliedsunternehmen.
- 2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a. Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie für Chefärztinnen und Chefarzte.
 - b. Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,
 - c. Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden.

§ 2 - Anwendung von Tarifverträgen

- 1) Für die Beschäftigten finden der
 - a. Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006,
 - b. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006,
 - c. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle diese ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 2) Für die Auszubildenden finden der
 - a. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006,
 - b. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen/TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006,
 - c. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle diese ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 3) Für die Praktikantinnen/Praktikanten findet der Tarifvertrag über Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle diesen Tarifvertrag ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 4) Für die Dual Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen findet der Tarifvertrag für Dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle diesen Tarifvertrag ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 5) Für die Beschäftigten gelten darüber hinaus gemäß § 36 TV-L i.V. mit der Anlage 1 TVÜ-Länder, Teil C folgende Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle diese ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung fort:
 - a. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
 - b. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb) vom 9. Januar 1987
 - c. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002
 - d. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

Anlage Anerkennungstarifvertrag

- e. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

§ 3 - Sonstige Bestimmungen

- 1) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Tarifvertrages berühren seinen Bestand nicht. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame Bestimmung mit der gleichen Zielsetzung zu vereinbaren.
- 2) Werden die in Bezug genommenen Tarifverträge oder Teile von ihnen gekündigt, gelten sie auch zwischen den Parteien dieses Anerkennungstarifvertrages als gekündigt.
- 3) Forderungen, die zu den in Bezug genommenen Tarifverträgen gestellt werden, gelten auch gegenüber den Parteien dieses Anerkennungstarifvertrages als gestellt.
- 4) Arbeitskampffreiheit und Friedenspflicht regeln sich so, als wären die Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes jeweils Mitglied des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (AdL NRW), der die in Bezug genommenen Tarifverträge abgeschlossen hat.

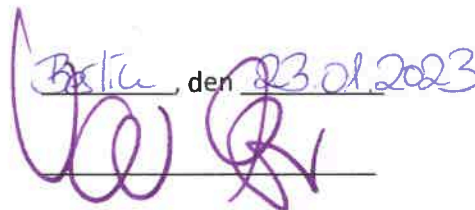
§ 4 - In-Kraft-Treten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2029, gekündigt werden.

Joachim, den 27.12.2022


Vorstandsvorsitzender
Arbeitgeberverband der Universitätskliniken
Nordrhein-Westfalen


Stellvertr. Vorstandsvorsitzender
Arbeitgeberverband der Universitätskliniken
Nordrhein-Westfalen

Bastian, den 23.01.2023


(dbb)
Volker Geyer
Fachvorstand Tarifpolitik